



---

**Resolution 2185 (2014)**

**verabschiedet auf der 7317. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. November 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Hinweis* auf seine RaErklärungen seines Präsidenten vom 21. Februar 2014 über Rechtsstaatlichkeit (S/PRST/2014/5) und vom 20. Dezember 2012 über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2012/29) sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

*erneut erklärend*, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

*betonend*, dass zur Erfüllung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bestandteilen dieser Missionen unter der Gesamtleitung des Missionsleiters notwendig ist,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt



außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

*feststellend*, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder besonderen politischen Mission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der





Grenzsicherheit, der Einwanderung und der maritimen Sicherheit und der Verhütung, Abwehr und Untersuchung von Verbrechen,

*hervorhebend*, dass unparteiische, bürgernahe, rechenschaftspflichtige und gemeinwesenorientierte Polizeiinstitutionen mit gut ausgebildetem Personal helfen können, den gewalttätigen Extremismus zu bekämpfen, einschließlich durch Vertrauensbildung und Dialog zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen,

*im Hinblick* auf die Rolle, die die Polizeikomponenten dabei spielen können, den Gastregierungen bei der Durchführung der vom Rat verhängten Sanktionsmaßnahmen und bei der Überwachung ihrer Einhaltung behilflich zu sein, einschließlich, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, durch die Bereitstellung von Beratung und Hilfe,

*in Anerkennung* der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors und der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Rechtstaatlichkeit, der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, auch durch Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, spielen können, und erklärend, wie wichtig die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ist,

*in ehrendem Andenken*

polizeistellende Länder *nachdrücklich auf*, ebenfalls solches Personal zu stellen, um sicherzustellen, dass der Bedarf an professionellem Polizeipersonal



„spezialisierte Polizeiteams“ für den Aufbau polizeilicher Kapazitäten weiter zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls über diesen Einsatz Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, einschließlich durch die rasche Verlegung organisierter Polizeieinheiten, *ist sich dessen bewusst*, dass eine solche Zusammenarbeit zeitnahe Reaktionen auf dringenden Kapazitätsbedarf als vorläufige, kurzfristige Maßnahme ermöglichen kann, *nimmt Kenntnis* von den logistischen Problemen, die die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den Missionen untergraben können, und *ermutigt* das Sekretariat, im Benehmen mit den polizeistellenden Ländern die Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Missionen weiter zu bewerten, mit dem Ziel, die ständigen operativen Verfahren zu straffen und die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit zu verbessern;

16. *stellt fest*, wie wichtig der Einsatz ziviler Polizeiexperten mit ausreichender und geeigneter Kompe



ergreifen, um sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und

